

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Julia Schneider und Stefan Ziller (GRÜNE)

vom 24. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2023)

zum Thema:

OZG umsetzen - Kirchenaustritt auch online?

und **Antwort** vom 07. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2023)

Frau Abgeordnete Julia Schneider (Bündnis 90/Die Grünen)
und Herrn Abgeordneten Stefan Ziller (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15643

vom 24. Mai 2022

über OZG umsetzen – Kirchenaustritt auch online?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Dienstleistungen rund um das Thema Kirchen und Religion sind Teil der Vorhaben im Onlinezugangsgesetz (OZG)?

Zu 1.: In einem Leistungskatalog (LeiKa) wird in Deutschland erstmals ein einheitliches und umfassendes Verzeichnis der Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und Kommunen aufgebaut. Die einzelne Leistung ist mit einer Kenn-Nummer bezeichnet. Rund um das Thema Kirchen und Religion sind eine Reihe von Verwaltungsleistungen zu identifizieren. Die Kirchenaustritte aus dem Themenfeld „Engagement & Hobby“ tragen die Nummer: 99073001000000. Unter dem Themenfeld „Steuern & Zoll“ werden die Leistungen Kirchensteuer Festsetzung (99102035002000) und Kirchensteuer (99102035000000) erfasst; unter dem Themenfeld Unternehmensführung &- entwicklung mit der Ausprägung „Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“ die Änderung beim Kircheneintritt (99102036011001) und Änderung beim Kirchenaustritt (99102036011002); unter dem Themenfeld „Bildung“ der Religionsunterricht (99088001000000) und die Abmeldung vom Religionsunterricht (99088001070000).

2. Wie bewertet der Senat den Stand der Umsetzung der Möglichkeit eines Online-Kirchenaustritts in Berlin?

Zu 2.: Die Ermöglichung eines online vorgenommenen Austrittes aus einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts, z.B. aus der römisch-katholischen oder evangelischen Kirche, beruht auf Nr. 4.5.1.9 des OZG-Umsetzungskatalog, welcher eine Ausgestaltung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) darstellt. Der Kirchenaustritt ist auf Bundesebene als Möglichkeit zur Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger angedacht und daher in den OZG-Umsetzungskatalog aufgenommen worden. Derzeit ist eine digitale Umsetzung der Kirchenaustrittserklärung in Berlin rechtlich nicht möglich, da gemäß § 1 des Kirchenaustrittsgesetzes die Erklärung des Kirchenaustritts entweder persönlich beim Amtsgericht zur Niederschrift zu erklären ist oder in öffentlich beglaubigter Form an das Amtsgericht zu übersenden ist. Eine digitale Umsetzung der Kirchenaustrittserklärung in Berlin setzt demnach zwingend eine Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes voraus. Für die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) zuständig, sodass auch eine Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes in der dortigen Zuständigkeit liegt. Nach hiesigen Informationen kritisieren die beiden großen Kirchen vor allem, dass es einen Eingriff in ihr Selbstverwaltungsrecht darstellte, wenn der Staat den Modus des Endes der Mitgliedschaft derart „würdelos“ mit quasi einem Mausklick ausgestalte. Weiterhin wurde vorgebracht, dass sowohl die hinreichende „Ernsthaftigkeit“ wie auch die Identität und der genaue Zeitpunkt der Austrittserklärung nicht hinreichend abzuschern wären. Eine offizielle Stellungnahme der beiden großen Kirchen liegt hier jedoch nicht vor, sodass die bisher nur in Gesprächen mit der Kulturverwaltung vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Einwände noch nicht abschließend geprüft werden konnten.

Vor Klärung der aufgezeigten Grundsatzfrage ist eine digitale Umsetzung des Kirchenaustritts nicht angezeigt.

3. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um das Ziel eines entsprechenden Online-Antrages zu realisieren?

Zu 3.: Vor dem Hintergrund der zu 2. geschilderten Sachlage: Keine.

4. Welche Gespräche laufen in dieser Angelegenheit mit dem Bundesland, welches die Federführung für das Thema im Rahmen der OZG-Umsetzung hat?

Zu 4.: Die Federführung für das Themenfeld „Hobby und Engagement“ und damit für die Frage der Digitalisierung der Kirchenaustritte hält das Land Nordrhein-Westfalen (NRW). Dort ist jedoch die Umsetzung auf die Prioritäts-Stufe 4 gesetzt worden, da aus Sicht der Kommunen in NRW kein Digitalisierungs-Bedarf bestehe.

5. Sollte das zuständige Bundesland die Digitalisierung dieser Dienstleistung nicht vorantreiben – welche Möglichkeiten zum Fortschritt nutzt der Senat, damit Kirchenaustritte endlich unkompliziert und kostenneutral erfolgen können?

Zu 5.: Eine Umsetzung ist – wie beschrieben – durch das federführende Land zeitnah nicht zu erwarten; derzeit wird in der SenJustV in Abstimmung mit dem ITDZ Berlin eine Ausschreibung vorbereitet, um aus einem Rahmenvertrag Firmen zu gewinnen, die ausgewählte OZG-Leistungen unseres Geschäftsbereichs analysieren und optimieren. In einem anschließenden Projekt können diese Leistungen dann digitalisiert werden, vorausgesetzt in Abstimmung mit SenKultGZ ist der entsprechende Umsetzungswille vorhanden.

6. Welche Gespräche in dieser Angelegenheit mit den anderen Bundesländern hat der Senat geführt und mit welchem Ergebnis?

Zu 6.: Vertreter des Landes Berlin nehmen regelmäßig an den Besprechungsrunden zum OZG-Themenkreis teil; bislang ist kein weiteres Bundesland an der Umsetzung digitaler Kirchenaustritte interessiert.

Berlin, den 7. Juni 2023

In Vertretung

Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz